

**Per E-Mail**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Anne Feidt

Laupenstrasse 27

CH-3003 Bern

[anne.feidt@finma.ch](mailto:anne.feidt@finma.ch)

Zürich, 27. März 2024

**Stellungnahme zum Entwurf des neuen FINMA-Rundschreibens «Naturbezogene Finanzrisiken»**

Sehr geehrte Frau Feidt

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des neuen FINMA-Rundschreibens «Naturbezogene Finanzrisiken», die wir mit der heutigen Eingabe fristgerecht wahrnehmen.

Swiss Sustainable Finance (SSF) ist der repräsentative und führende Verband für nachhaltige Finanzen. Der 2014 gegründete Verband verfolgt das Ziel, die Schweiz zu einem führenden Zentrum für nachhaltige Finanzen zu machen, welches Wachstumschancen für die Schweizer Wirtschaft bietet und gleichzeitig der Gesellschaft als Ganzes zugutekommt. SSF vereint über 250 Mitglieder und Netzwerkpartner bestehend aus der Finanzindustrie (Banken, Asset Manager und institutionelle Asset Owners wie Versicherungen und Pensionskassen), Forschungs- und Bildungseinrichtungen, dem öffentlichen Sektor und andere interessierten Parteien. Der Verband hat Vertretungen in Zürich, Genf und Lugano. SSF ist Mitglied von Eurosif (European Sustainable Investment Forum mit Sitz in Brüssel), dem führenden paneuropäischen Verband zur Förderung der nachhaltigen Finanzwirtschaft auf europäischer Ebene, der die EU, den EWR und das Vereinigte Königreich (UK) umfasst.

Unsere Stellungnahme enthält in Kap. I allgemeine Bemerkungen zu naturbezogenen Finanzrisiken, geht in Kap. II detaillierter auf das FINMA-Rundschreiben ein und enthält in Kap. III. Vorschläge zum weiteren Vorgehen. Diese unterscheiden zwischen dem Management klimabezogener Finanzrisiken und dem Management naturbezogener Finanzrisiken, die über klimabezogene Finanzrisiken hinausgehen.

## I. Allgemeine Bemerkungen

Wir teilen die Meinung der FINMA, dass Handlungsbedarf besteht, das Bewusstsein der Beaufsichtigten und ihre Auseinandersetzung mit naturbezogenen Finanzrisiken zu stärken. Ein angemessenes Risikomanagement der vom Rundschreiben erfassten Institute gemäss Rz 2-6 (nachfolgend «Institute») ist nicht nur für den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger sowie der Versicherten wichtig, sondern auch für den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Das neu geplante Rundschreiben gibt diesbezüglich ein wichtiges Signal an die Institute. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die Stossrichtung des neu geplanten Rundschreibens, einheitliche Verpflichtungen für Institute für den Einbezug von Naturrisiken zu schaffen.

Zur Erreichung dieser Ziele ist es unseres Erachtens jedoch zwingend notwendig, dass die Einführung neuer aufsichtsrechtlichen Pflichten, die die Anforderungen an das Management von naturbezogenen Finanzrisiken präzisieren, der Komplexität und den aktuellen Gegebenheiten der zu erwartenden Risiken angemessen Rechnung tragen. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

### a. Komplexität von Naturrisiken

Das Verständnis über klimabezogene Risiken für Institute ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre und der Weiterentwicklung der Datengrundlage mittlerweile gut etabliert. Auch die entsprechende Berichterstattung über klimabezogene Risiken von grösseren Instituten hat sich in den vergangenen Jahren deutlich weiterentwickelt. Im Gegensatz dazu steht das Management von Naturrisiken, die über Klimarisiken hinausgehen, noch am Anfang. Dies unter anderem aus folgenden Gründen:

- Naturrisiken beschränken sich nicht nur auf Klimarisiken. Sie beziehen sich auf viele verschiedene Themen wie beispielsweise den Rückgang der Biodiversität, die Schädigung von Ökosystemen mit der resultierenden Beeinträchtigung entsprechender Ökosystemleistungen, die Verminderung von Luft-, Wasser- oder Bodenqualität, sowie den Verlust von Wasser- und Bodenressourcen. Die Adressierung solcher Risiken bedingt vielfältige Kenntnisse lokaler Gegebenheiten und erfordert eine breite Datenbasis.
- Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Staatengemeinschaft bereits 2015 auf ein globales Ziel zur Eindämmung des Klimawandels geeinigt. Für Biodiversitätsrisiken wurde erst 2023 ein ähnliches Abkommen vereinbart. Im «Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework» (GBF) wurden erstmals vier globale übergeordnete Ziele mit 23 Unterzielen festgelegt. Für andere Naturrisiken, die über Klima- und Biodiversitätsrisiken hinausgehen, gibt es keine ähnlichen globalen Ziele.

Das Bewusstsein über bestehende Naturrisiken sowie das Wissen über den besten Weg, sie zu adressieren, sind somit deutlich weniger entwickelt als für Klimarisiken.

- Im Gegensatz zu klimabezogenen Messgrössen (z.B. Treibgasemissionen, Temperatur) sind andere naturbezogene Messgrössen vom Thema, dem Ort und dem lokalen Kontext abhängig. Daten zu Klimarisiken sind zunehmend breit verfügbar und von relativ hoher Qualität und Vergleichbarkeit, während Daten über andere Naturrisiken noch weit weniger verfügbar sind. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Ausführungen in Kap. II, Bst. a.

## **b. Fehlende übergeordnete Analyse der zu erwartenden Auswirkungen auf die Wirtschaftssektoren**

Die Schweizer Ziele für eine nachhaltige Entwicklung umfassen unter anderem auch wesentliche Ziele zu Umwelt- und naturbezogenen Themen. Damit die Wirtschaft einschliesslich des Finanzsektors ihren Beitrag zur Zielerreichung leisten und aus Veränderungen entstehende Risiken vermindern kann, ist sie auf eine gute Datengrundlage angewiesen.

Die Schweiz verfügt dank der Forschungstätigkeit des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und zahlreichen wissenschaftlichen Forschungsprogrammen über eine breite Datengrundlage zum Zustand der Natur. In seinem Bericht 2023 zur Biodiversität in der Schweiz analysiert das Bundesamt für Umwelt (BAFU) beispielsweise den Zustand und die Entwicklung der Biodiversität in der Schweiz. Diese wird mit nationalen Monitoring-Programmen überwacht<sup>1</sup>. Aber auch zu anderen Themen wie Wasser oder Boden gibt es umfangreiche Forschungsprogramme und eine laufende Überwachung des Zustands.

Bis anhin gibt es aber auf Bundesebene keine übergeordnete Analyse dazu, wie sich Veränderungen an Naturräumen und Ökosystemen auf verschiedene Bereiche und Sektoren der Wirtschaft auswirken. Eine gesamtheitliche Analyse zu diesem Thema erachten wir aber als notwendig, da damit eine wichtige Grundlage für die Schweizer Wirtschaft für die Abschätzung von konkreten finanziellen Risiken geschaffen wird, die sich aus Veränderungen von Naturräumen und Ökosystemen ergeben. Aus unserer Sicht ist es nicht zielführend, wenn jedes einzelne Finanzinstitut die Analyse von Naturrisiken und die Auswirkungen auf verschiedene Bereiche und Sektoren selbst durchführt, wie es das Rundschreiben vorsieht. Eine übergeordnete Analyse der zu erwartenden Auswirkungen auf verschiedene Bereiche und Wirtschaftssektoren wäre hilfreich, damit der Finanzsektor gestützt darauf eine Abschätzung naturbezogener Finanzrisiken vornehmen kann.

## **II. Analyse des Rundschreibens**

Wie bereits erwähnt, gibt das Rundschreiben ein starkes Signal an die Institute, sich mit Naturrisiken zu befassen und diese adäquat in Risikomanagementprozesse zu integrieren, was wir begrüßen.

Nach sorgfältiger Prüfung des Rundschreibens kommen wir jedoch zum Schluss, dass die vom Rundschreiben vorgesehene Pflichten für die Erfassung von naturbezogenen Finanzrisiken, die über Klimarisiken hinausgehen, zum heutigen Zeitpunkt zu ambitioniert sind und die Implementierung von zu komplexen Prozessen verlangen. Dies aus folgenden Gründen:

---

<sup>1</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/zustand-der-biodiversitaet-in-der-schweiz.html>

### **a. Datenbasis für naturbezogene Finanzrisiken**

Naturbezogene Finanzrisiken ergeben sich potenziell in vielen Bereichen und aus vielen verschiedenen Entwicklungen. Sie haben jeweils einen starken lokalen Bezug und wirken auf verschiedene Sektoren sehr unterschiedlich. Zum heutigen Zeitpunkt gibt es Abschätzungen dazu, wie sich der Klimawandel auf verschiedene Sektoren auswirkt. Darüber hinaus gibt es jedoch keine umfassende und fundierte Datengrundlage, welche die quantitative Abschätzung der Auswirkung von weiteren Naturrisiken auf verschiedene Sektoren in strukturierter Art ermöglicht. Dasselbe gilt für die Modellierung verschiedener Risikoszenarien. Die Tatsache, dass es zwischen verschiedenen Naturrisiken Abhängigkeiten gibt und sie sich gegenseitig verstärken können, erschwert eine zuverlässige Analyse zusätzlich.

Dies bedeutet insbesondere auch, dass Szenarioanalysen für Naturrisiken, die über Klimarisiken hinausgehen, derzeit nicht zielführend sind (s. Rz 19, 26, 27). Dasselbe gilt für die Pflicht zur Durchführung von Stresstesting-Übungen (Rz 36 f.) sowie für die Anforderungen an das Risikomanagement (Rz 31-33). Die Datenbasis zu Naturrisiken muss sich noch weiter entwickeln, damit im Rahmen des Risikomanagements Risikoindikatoren, Warnschwellen oder Limiten definiert werden können und gestützt darauf das Modellieren von Szenarien und Stresstest-Übungen möglich wird.

Die Schweiz sollte sich ausserdem an internationalen Entwicklungen orientieren: Die Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) hat im September 2024 eine Reihe von Offenlegungsempfehlungen und Leitlinien entwickelt, die Unternehmen und Finanzinstitute befähigen sollen, ihre naturbezogenen Abhängigkeiten, Auswirkungen, Risiken und Chancen zu beurteilen, darüber zu berichten und entsprechend zu handeln. Die Swiss Consultation Group (bestehend aus SSF und dem UN Global Compact Switzerland und Liechtenstein) hat zu den verschiedenen Entwürfen der TNFD-Empfehlungen Input gegeben. Insgesamt bieten die Empfehlungen der TNFD zum heutigen Zeitpunkt eine wegweisende Perspektive auf die Integration von Naturrisiken in das Risikomanagement und die Berichterstattung von Unternehmen und Finanzinstituten. Standardisierte Kernindikatoren müssen aber noch entwickelt werden, damit basierend darauf eine gute Datenbasis für naturbezogene Finanzrisiken geschaffen werden kann.

Aus den aufgeführten Gründen erachten wir die Einführung der Pflicht für ein quantitatives Management von naturbezogenen Finanzrisiken, die über klimabezogene Finanzrisiken hinausführen, zum heutigen Zeitpunkt als verfrüht.

### **b. Sehr breit formulierte Anforderungen und mangelnde Klarheit zur Wesentlichkeit**

Insgesamt sind die Definitionen und Anforderungen für den Einbezug von Naturrisiken sehr weitreichend formuliert, gleichzeitig sind die im Erläuterungsbericht und Rundschreiben aufgeführten Beispiele nicht genügend konkret (s. z.B. Rz 8-11: naturbezogene Risiken, Naturrisiken, physische Risiken, Transitionsrisiken, Ökosysteme; S. 17-21 Erläuterungsbericht).

Hinzu kommt, dass die meisten der im Rundschreiben aufgeführten Pflichten an die «Principles for the effective management and supervision of climate-related financial risks» des BCBS und das «Application Paper on the Supervision of Climate-related Risks in the Insurance Sector» des IAIS angelehnt sind und

auch für naturbezogene Finanzrisiken gelten sollen, die über klimabezogene Finanzrisiken hinausgehen. Da für solche Risiken die Datengrundlage und das Verständnis der Zusammenhänge wie in Kap. I und Kap. II Bst. a dargelegt noch am Anfang stehen, sind solche Anforderungen zurzeit in der Praxis nur sehr schwer implementierbar und widersprechen dem Proportionalitätsprinzip.

Auch wenn das Rundschreiben präzisiert, dass ein Institut basierend auf seiner Grösse, Komplexität, Struktur, seines Risikoprofils und Geschäftsmodells (Rz 12) die Risikoidentifikation und die Wesentlichkeitsbeurteilung in angepasster Form vornehmen soll, führen die breit formulierten Anforderungen zu einer sehr hohen Erwartungshaltung an die Institute, dass naturbezogenen Finanzrisiken grundsätzlich breit erfasst werden müssen. Aus dem Rundschreiben geht zwar hervor, dass sich die Analyse auf wesentliche Risiken beziehen soll, aber auch hier legt das Rundschreiben sehr weit gefasste Kriterien fest, was einen Fokus auf tatsächlich wesentliche naturbezogene Risiken erschwert (Rz 17-33). Ergänzend verweisen wir hierzu auf unsere Ausführungen in Kap. I, Bst. b (Aufgabe des Bundes einer Risikoabschätzung für naturbezogene Finanzrisiken in der Schweiz).

### **c. Doppelte Materialität**

Gemäss Rz 18 Rundschreiben müssen Institute bei der Beurteilung naturbezogener Finanzrisiken die doppelte Materialität berücksichtigen, sofern diese einen Einfluss auf die Finanzrisiken eines Instituts hat. Gemäss dem Erläuterungsbericht fokussieren die Anforderungen des Rundschreibens auf die finanziellen Risiken der Beaufsichtigten. Die Wirkungsperspektive (Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten der Institute auf Umweltfaktoren) ist gemäss Erläuterungsbericht nur insofern relevant, als dass sie wesentliche Risiken für das Institut mit sich bringt (s. Erläuterungsbericht, S. 8, S. 20 und Fussnote 28).

Eine potenziell negative Wirkung durch die Aktivitäten eines vom Rundschreiben erfassten Instituts führt nur gemeinsam mit zahlreichen anderen Einflüssen und erst in einer langen Frist zu sekundären Finanzrisiken für ein solches Institut. Wir halten es daher für nicht zielführend, dass die vom Rundschreiben erfassten Institute zusätzlich zu finanziell materiellen Risiken auch negative Wirkungen erfassen sollen, die indirekt und auf lange Frist zu Zusatzrisiken führen. Sind solche Risiken materiell und gross genug, werden sie automatisch durch die Erfassung von relevanten Finanzrisiken miterfasst. Unter Berücksichtigung des Angemessenheitsprinzip müssen sich somit unseres Erachtens aufsichtsrechtliche Regeln zum Management von naturbezogenen Finanzrisiken auf die Erfassung wesentlicher finanzieller Risiken beschränken.

Der Vollständigkeit wegen möchten wir noch auf Folgendes hinweisen: Für Unternehmen, die der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht der EU unterstehen, wird mit dem Inkrafttreten der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) und den zugehörigen ESRS (European Sustainability Reporting Standards) die Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse (doppelte Materialität) notwendig. Dasselbe gilt für Unternehmen, die der Klimaberichterstattung gemäss OR und der Verordnung zur Klimaberichterstattung unterstehen. Diese Rechtsakte haben aber primär zum Ziel, dass Unternehmen mit öffentlichen Berichterstattungen ihre Risiken und Wirkungen im Markt transparent darlegen. Im Unterschied dazu geht es im vorliegenden Rundschreiben jedoch nur um das Management naturbezogener

Risiken bzw. um die Frage, welche Anforderungen an das Management von naturbezogenen Finanzrisiken gestellt werden.

#### d. Weitere Punkte

- Wir begrüßen grundsätzlich den Adressatenkreis. Institute, die dem Kleinbanken- und Versicherungsregime unterstehen, sollten jedoch aus Gründen der Proportionalität bereits dann vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sein, wenn sie die Bedingungen der Vereinfachungen gemäss Art. 47a-47e ERV bzw. Art. 1c und Art. 1d AVO erfüllen (gemäss S. 15 und 16 des Erläuterungsberichts sind sie erst dann vom Anwendungsbereich ausgeschlossen, wenn sie die Vereinfachungen in Anspruch nehmen).
- Unklare Abgrenzung mit bereits bestehenden FINMA-Rundschreiben: Gemäss Rundschreiben (Rz 14-16) und Erläuterungsbericht (S. 16) sind die vorliegenden Anforderungen überlappend insbesondere mit den bereits bestehenden FINMA-Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Banken», 2017/2 «Corporate Governance-Versicherer», 2010/1 «Vergütungssysteme». Aus dem Erläuterungsbericht geht hervor, dass diese Überlappungen zumindest teilweise «bewusst» eingefügt worden sind. Abgrenzungen enthält das Rundschreiben jedoch keine. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der effizienten Rechtsanwendung und damit der Komplexität von Naturrisiken angemessen Rechnung getragen wird, sollte das neue Rundschreiben die Abgrenzungen mit bereits bestehenden Anforderungen klar darlegen.
- Kenntnisse und Erfahrungen (Rz 14 ff.): Gemäss Rz 15 müssen die in Rz 14 genannten Organe und Einheiten (z.B. VR, Ausschüsse, Geschäftsleitung, Kontrollinstanzen) über ausreichende Kenntnisse in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken und den Umgang damit verfügen. Angesichts der Komplexität des Themas sind diese Anforderungen zu breit definiert und in der Praxis kaum durchsetzbar. Generell müssen die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung für die vom Rundschreiben erfassten Risiken und deren Wesentlichkeit beschränkt werden und dem Angemessenheitsprinzip Rechnung tragen.
- Rz 35 (Risikomanagement) verlangt, dass das Institut regelmässig beurteilt ob u.a. seine Risikotoleranz und das Risikomanagement im Einklang mit allfällig vorhandenen Transitionsplänen im Einklang ist. In Fussnote 10 wird dabei auf das KIG sowie auf das OR verwiesen. Unseres Erachtens geht das Rundschreiben hier zu weit, da hier das Aufsichtsrecht direkt mit Zivilrecht bzw. mit dem öffentlichen Recht verknüpft wird. Hinzu kommt, dass «Transitionspläne» gemäss der Verordnung über die Klimaberichterstattung und «Fahrpläne» gemäss KIG/KIV zurzeit nicht als zwingende Pflicht in diesen Rechtsakten verankert sind. Für Institute, die sich dennoch mit der Erstellung von Transitions- bzw. Fahrplänen befassen, birgt Rz 35 die Gefahr einer abschreckenden Wirkung für die Erstellung solcher Pläne.

- Aufgrund der eingeschränkten Datenlage zu Naturrisiken, die über Klimarisiken hinausgehen, der breit formulierten Anforderungen und der mangelnden Klarheit zur Wesentlichkeit (s. Kap. II Bst. a und b) sind unseres Erachtens auch die vom Rundschreiben vorgesehenen Pflichten bezüglich des Kredit-, Markt- und Liquiditätsmanagements sowie des Managements der operationellen Risiken und Sicherstellung der operationellen Resilienz in der Praxis zum heutigen Zeitpunkt nicht in dieser Breite umsetzbar.
- Übergangsfristen (Rz 70-71): Wir begrüssen, dass das Rundschreiben bei den Übergangsfristen zwischen den verschiedenen Aufsichtskategorien der Institute unterscheidet und Institute der Kategorie 3-5 längeren Übergangsfristen unterliegen.

Unseres Erachtens sind allerdings die Übergangsfristen für alle Aufsichtskategorien zu kurz. Sie müssen sich zwingend an der Entwicklung der Datenbasis und der zunehmenden Erfahrung im Umgang damit orientieren (s. hierzu unsere Ausführungen in Kap. I und II). Wir verweisen auf unsere Vorschläge zum weiteren Vorgehen im nachfolgenden Kap. III.

### III. Vorschlag zum weiteren Vorgehen

- a. **Schrittweise Einführung der Anforderungen zum Management wesentlicher naturbezogener Finanzrisiken, die über die Klimarisiken hinausgehen**
  - i. **Qualitatives Management und Übergangsfristen**

Wie in Kap. I und II dargelegt, trägt das Rundschreiben mit der Einführung neuer aufsichtsrechtlichen Pflichten, die die Anforderungen an das Management von naturbezogenen Finanzrisiken präzisieren, der Komplexität und den aktuellen Gegebenheiten den zu erwartenden Risiken nicht genügend Rechnung und widerspricht dem Proportionalitäts- und Angemessenheitsprinzip. Eine Einführung des quantitativen Managements naturbezogener Finanzrisiken, die über Klimarisiken hinausgehen, erachten wir als verfrüht.

Das Rundschreiben sollte sich in einem ersten Schritt auf die Forderung eines qualitativen Managements solcher Risiken beschränken. Hierfür sollten Institute gestützt auf internationalen und nationalen Entwicklungen eine qualitative Analyse in Bezug auf naturbedingte Abhängigkeiten, Auswirkungen, Risiken durchführen und diese auf oberster Führungsebene diskutieren. Für den Fall, dass Institute auf der Grundlage einer solchen Analyse und unter Berücksichtigung ihrer Grösse, Struktur, ihrer Risikoprofile und Geschäftsmodelle wesentliche naturbezogener Finanzrisiken identifizieren, sollten sie in einem zweiten Schritt konkrete Verantwortungen im Unternehmen für das Management solcher Risiken festlegen. Hierfür kann das TNFD-Framework als Orientierungshilfe herangezogen werden (s. Kap. II, Bst. a).

In Bezug auf die Übergangsfristen für die Umsetzung solcher Anforderungen zum qualitativen Management wesentlicher naturbezogener Finanzrisiken, die über Klimarisiken hinausgehen, sind ab dem Inkrafttreten des Rundschreibens Übergangsfristen von mindestens einem Jahr für die Kategorien 1-2 sowie mindestens zwei Jahre für die Kategorien 3-5 vorzusehen.

## ii. Quantitatives Management und Übergangsfristen

Gestützt auf die weitere Entwicklung der Datenlage und die gesammelten Erfahrungen für naturbezogene Finanzrisiken, die über Klimarisiken hinausgehen, kann das Rundschreiben in einem zweiten Schritt Anforderungen für ein quantitatives Management von naturbezogenen Finanzrisiken, die über klimabezogene Finanzrisiken hinausgehen, einführen. Die Anforderungen müssen auch hier dem Proportionalitäts- und Angemessenheitsprinzip genügen.

Die Übergangsfristen müssen sich an der Entwicklung der Datenbasis und der zunehmenden Erfahrung im Umgang orientieren. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Kap. II, Bst. d.

### b. Management der wesentlichen klimabezogenen Finanzrisiken

Für das Management wesentlicher klimabezogenen Finanzrisiken stehen nach den Entwicklungen und den gesammelten Erfahrungen der letzten Jahre rund um das Thema Klimawandel mittlerweile gute wissenschaftliche Grundlagen sowie konkrete Berechnungsmodelle für damit verbundene Risiken zur Verfügung. Aus diesem Grund unterstützen wir für das Management wesentlicher klimabezogenen Finanzrisiken die Anforderungen des Rundschreibens mit nachfolgenden Vorbehalten:

- Insgesamt muss aus dem Rundschreiben noch besser hervorgehen, dass es um das Management wesentlicher Finanzrisiken geht.
- Doppelte Materialität: auch für Klimarisiken muss sich das Rundschreiben, das sich ja auf finanzielle Risiken der Beaufsichtigten bezieht, auf die direkt finanziell relevanten Risiken beschränken. Eine negative Wirkung der Tätigkeit eines Instituts führt nur sehr indirekt und in langer Frist zu einem finanziellen Risiko, weshalb die separate Erwähnung solcher Risiken nicht zielführend ist. Sind solche Risiken materiell und gross genug, werden sie automatisch durch die Erfassung von relevanten Finanzrisiken miterfasst. Es entspricht deshalb dem Angemessenheitsprinzip, dass sich aufsichtsrechtliche Regeln zum Management von naturbezogenen Finanzrisiken auf die Erfassung wesentlicher finanzieller Risiken beschränken.
- Vergütungssysteme (Rz 15): Die Randziffer muss wie folgt ergänzt werden (Einführung des Begriffs der Wesentlichkeit):  
*«In Einklang mit dem FINMA-Rundschreiben 2010/1 „Vergütungssysteme“ beurteilt das Oberleitungsorgan bzw. der Verwaltungsrat, ob das Vergütungssystem des Instituts geeignet ist, die Risikostrategie des Instituts bezüglich naturbezogenen Finanzrisiken wesentlicher klimabezogener Finanzrisiken zu unterstützen und passt es bei Bedarf an.»*
- Stresstesting für Institute der Kategorien 3-5 (Rz 36 und 37): Gemäss Übergangsfristen (Rz 71) müssen auch bestimmte Institute der Kategorien 3-5 Stresstestings berücksichtigen. Diese Anforderung geht auch für wesentliche Klimarisiken sehr weit und ist in der Praxis nur schwer umsetzbar. Analog verweisen wir unsere Ausführungen in Kap. II Bst. a. Auf die Anforderung von Stresstesting-Übungen ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt zu verzichten.



- Für die nachfolgenden Punkte verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kap. III, Bst. d, die auch für das Management für relevante klimabezogene Finanzrisiken gelten:
  - Unklare Abgrenzung mit bereits bestehenden FINMA-Rundschreiben:  
Aus Gründen der Rechtssicherheit und der effizienten Rechtsanwendung und damit der Komplexität von Naturrisiken angemessen Rechnung getragen wird, sollte das neue Rundschreiben die Abgrenzungen mit bereits bestehenden Anforderungen klar darlegen.
  - Adressatenkreis:  
Institute des Kleinbanken- und Kleinversicherungsregimes sollten aus Gründen der Proportionalität bereits dann vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sein, wenn sie die Bedingungen der Vereinfachungen gemäss Art. 47a-47e ERV bzw. Art. 1c und Art. 1d AVO erfüllen.
  - Kenntnisse und Erfahrungen (Rz 14 ff.):  
Die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung für die vom Rundschreiben erfassten Risiken müssen auf deren Wesentlichkeit beschränkt werden (Angemessenheitsprinzip).
  - Risikomanagement/ Transitionspläne (Rz 35):  
Unseres Erachtens geht das Rundschreiben zu weit, da hier das Aufsichtsrecht direkt mit Zivilrecht bzw. mit dem öffentlichen Recht verknüpft wird. Für Institute, die sich dennoch mit der Erstellung von freiwilligen Transitions- bzw. Fahrplänen befassen, birgt Rz 35 zudem die Gefahr einer abschreckenden Wirkung für die Erstellung solcher Pläne.
  - Übergangsfristen: Damit die Institute die Anforderungen adäquat umsetzen können sind ab Inkrafttreten des Rundschreibens für das Management wesentlicher klimabezogener Finanzrisiken für die Kategorien 1-2 eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr und für die Kategorien 1-3 eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren einzuführen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Sustainable Finance



Sabine Döbeli  
CEO



Katja Brunner  
Director Legal & Regulatory